



Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Luftreinhaltung und NIS  
3003 Bern

Bern, 13.2.2008/ab

## **Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV): Stellungnahme der Kommunalverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Städte und Agglomerationsgemeinden sind aufgrund der Konzentration verschiedener Emissionsquellen (Verkehr, industrielle Anlagen, Feuerungen, Baustellen) die lufthygienischen Hauptbelastungsgebiete bezüglich des Feinstaubes und weiterer Luftschadstoffe. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte ist eine grosse Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern den gesundheitsschädlichen Luftbelastungen direkt ausgesetzt. Die Kommunalverbände befürworten daher eine rasche und konsequente Umsetzung des Aktionsplanes gegen Feinstaub vom Januar 2006.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die vorliegende Revision der LRV wird von uns vorrangig aus zwei Gründen grundsätzlich begrüsst: Die Reduktion der Luftschadstoffemissionen insbesondere auf Baustellen wird von der Richtlinien- auf die Verordnungsebene gehoben, was deren Gewicht innerhalb des Vollzuges massgeblich erhöhen wird. Mit der Einführung eines Grenzwertes für die Partikelanzahl wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Weiter wird ein bisher nicht vorhandenes Mass an landesweiter Vereinheitlichung des Vollzuges erreicht. Letzteres schafft, zumindest für die mittlere und fernere Zukunft, einheitliche Voraussetzungen innerhalb des Baugewerbes.

**Mit den gewährten Übergangsfristen wird jedoch eine Lücke zwischen der bisherigen „Baurichtlinie Luft“ und den neuen LRV-Bestimmungen geschaffen. Dies ist nicht akzeptabel und brüskiert alle Städte und Gemeinden, welche bisher die Baurichtlinie Luft konsequent umgesetzt haben.**

## Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Regelungen

### Art. 19a (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen)

Aus einer umfassenden Sichtweise heraus ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Vorschriften zur Emissionsbegrenzung nur auf „Baumaschinen“, also Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren mit Kompressionszündung auf Baustellen und allenfalls baustellenähnlichen Anlagen Anwendung finden sollen. Es ist nicht einzusehen, dass dieselbe Maschine bzw. derselbe Motor in einer Lagerhalle oder bei der Umgebungsgestaltung bedeutend mildere Vorschriften erfüllen muss, als dies auf einer Baustelle der Fall wäre. Wir schlagen daher vor, anstelle von Baumaschinen nur noch von Maschinen und Geräten mit einer Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung von mehr als 18 kW, welche auf Anlagen gemäss Artikel 2 LRV im Einsatz stehen, zu sprechen und die entsprechenden Formulierungen konsequent anzupassen. Mit dieser Präzisierung erübrigen sich die ungenauen Begriffe „Baumaschine“ und „baustellenähnliche Anlagen“.

Antrag:

Artikel 19a Absatz 1 LRV lautet neu:

„Maschinen und Geräte mit einer Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung von mehr als 18 kW, welche auf Anlagen gemäss Artikel 2 LRV im Einsatz stehen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konformität mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 nachgewiesen ist.“

Artikel 19a Absatz 2 LRV lautet neu:

„Wird eine Maschine oder ein Gerät nach Absatz 1 nachträglich mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet, so muss die Konformität des Partikelfiltersystems mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 Absätze 3 und 4 nachgewiesen sein“.

Der Einfachheit halber wird im Verlauf dieser Stellungnahme weiterhin von „Baumaschinen“ gesprochen.

Für allfällig notwendige Spezialfälle (Spezialgerät, kurzfristige Einsätze) kann ein Ausnahmepassus formuliert werden. Es ist weiter eine Ausnahmeklausel für Fahrzeuge mit Strassenzulassung sowie landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (Traktoren etc.) festzulegen.

Artikel 19a regelt das Inverkehrbringen der Baumaschinen und erklärt hierfür den Nachweis ihrer Konformität mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 LRV für erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass dieselben Emissionsbegrenzungen auch während des Betriebes gelten, hierüber fehlen jedoch an dieser Stelle und andernorts entsprechende Bestimmungen. In Verbindung zu Artikel 13 Absatz 3 LRV ist ein Kontrollrhythmus für Emissionsmessungen oder -kontrollen festzulegen. Wir schlagen einen solchen von zwei Jahren analog den Feuerungsanlagen vor. Auch die technische Anleitung „Abgaswartung und Kontrolle von Geräten auf Baustellen“ (Stand vom 15. Februar 2004) des Verbandes der Baumaschinenimporteure der Schweiz (VSBM) und der Schweizerischen Bauindustrie (SBI) bezeichnet ein Kontrollintervall von zwei Jahren.

Antrag:

Artikel 13 Absatz 3 LRV lautet neu:

„In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Feuerungen sowie bei Maschinen und Geräten nach Artikel 19a alle zwei Jahre, bei den übrigen Anlagen alle drei Jahre zu wiederholen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Anhängen 2 und 3“.

## **Änderung der Anhänge 2, 4 und 5**

*Anhang 2 Ziffer 88 Absatz 2 (Baustellen, Kiesgruben und ähnliche Anlagen)*

Der Absatz setzt in der vorliegenden Formulierung die Emissionsgrenzwerte nach Anhang 1 LRV für Baustellen, Kiesgruben und ähnliche Anlagen ausser Kraft. Dies berührt ein ganzes Spektrum von Emissionen auf Baustellen oder ähnlichen Anlagen. Als Beispiele seien Staubemissionen für auf Baustellen betriebene Brecher sowie der gesamte Bereich der Oberflächenbehandlungen inklusive Korrosionsschutz genannt. In die Grenzwertbefreiung könnten bei grosszügiger Auslegung sogar PAK-, Benzol- und andere kanzerogene Stoffe, für welche ein Minimierungsgebot gilt, eingeschlossen werden. Die zu offen gefasste und summarische Formulierung ist auf geeignete Weise einzuschränken.

Antrag:

Anhang 2 Ziffer 88 Absatz 2 LRV lautet neu:

„Die Emissionsgrenzwerte nach Anhang 1 gelten nicht für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a“.

*Eventualantrag bei Ausweitung des Geltungsbereiches:*

Anhang 2 Ziffer 88 Absatz 2 LRV lautet neu:

„Die Emissionsgrenzwerte nach Anhang 1 gelten nicht für Maschinen und Geräte und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a“.

## **Schlussbestimmungen**

*Schlussbestimmungen Lit. a („kleine“ Baumaschinen mit einer Leistung von 18 bis 37 kW)*

Der vorliegende Text unter Lit. a setzt den Beginn der Anforderungen gemäss Anhang 4 LRV für neue kleine Baumaschinen auf den 1. Mai 2010 fest. Damit könnten bis zu diesem Zeitpunkt neue Baumaschinen dieser Kategorie ohne Partikelfiltersysteme (PFS) in Verkehr gesetzt werden. Diese wie auch heute in Betrieb stehende kleine Maschinen ohne PFS müssen generell nicht aus- bzw. nachgerüstet werden. Grundsätzlich wäre es sogar zulässig, mit Blick auf vermeintliche Einsparungen beim Unterhalt die funktionierenden PFS auf heute betriebenen kleinen Baumaschinen zu demontieren.

Lit. a bewirkt daher die Aufhebung der Nachrüstungspflicht für bestehende und den Aufschub der Ausrüstungspflicht für neue kleine Baumaschinen. Eine derartiger Rückschritt wäre weder für die Vollzugsbehörden nachvollziehbar, welche während der letzten Jahre die bisherige Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BauRLL, Massnahme G8) auf B-Baustellen umgesetzt haben, noch für jene Teile des Baugewerbes, welche die erforderlichen Investitionen in die Luftreinhaltung getätigt haben. Vielmehr würden diese aufgrund der höheren Amortisationskosten eine empfindliche Diskriminierung gegenüber den übrigen, abwartenden Baufirmen erleiden. Es gilt, diese Lücke zwischen der bisher gültigen BauRLL und

der künftigen LRV-Bestimmung soweit als möglich zu schliessen. Unter Berücksichtigung von Artikel 10 LRV ist von einer ordentlichen Sanierungsfrist von 5 Jahren auszugehen.

Antrag:

III Schlussbestimmungen Lit. a LRV lautet neu:

„von 18 bis 37 kW:

1. ab dem 1. Mai 2008,
2. ab dem 1. Mai 2013, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erstmals in Verkehr gebracht wurden.“

*Schlussbestimmungen Lit. b („grosse“ Baumaschinen mit einer Leistung ab 37 kW)*

Der vorliegende Text unter Lit. b setzt den Beginn der Anforderungen gemäss Anhang 4 LRV für bestehende grosse Baumaschinen auf den 1. Mai 2010 fest, sofern diese in der Zeitspanne vom 1. Januar 2000 bis zum 30. April 2008 in Verkehr gebracht wurden. Dabei zeigt die bisherige Anwendung der BauRLL, dass die Ausrüstung dieser Leistungskategorie technisch gelöst ist. Sie bedarf keines zweijährigen Aufschubes. Grosse Baumaschinen, die vor dem 1. Januar 2000 in Verkehr gesetzt wurden, müssen erst ab 1. Mai 2015 die gesetzten Anforderungen erfüllen. Mit Blick auf die bisher erfolgreich durchgeführten Nachrüstungen auf den B-Baustellen kann dies nur als Rückschritt hinter die Anforderungen der Baurichtlinie Luft betrachtet werden. Unter Berücksichtigung von Artikel 10 LRV ist auch hier von einer ordentlichen Sanierungsfrist von 5 Jahren ab Inkraftsetzung der Änderung auszugehen.

Antrag:

III Schlussbestimmungen Lit. b LRV lautet neu:

„ab 37 kW:

1. ab dem 1. Mai 2008, wenn sie nach dem 1. Januar 2000 und vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erstmals in Verkehr gebracht wurden,
2. ab dem 1. Mai 2013, wenn sie vor dem 1. Januar 2000 erstmals in Verkehr gebracht wurden.“

Der Anhang 4 Ziffer 5 Absatz 5 Lit. c (Kennzeichnung der Baumaschinen) verlangt die gut sichtbare Bezeichnung der Baumaschine mit dem Baujahr. Massgebend für die Sanierungsfristen ist gemäss Schlussbestimmungen Lit. a und b jedoch die erstmalige Inverkehrbringung der Baumaschine. Die Inverkehrbringung ist jedoch ohne entsprechende Vorschriften zur Deklaration in der Regel nicht zu belegen. Für den praktischen Vollzug soll daher in Anlehnung an Anhang 4 Ziffer 4 Absatz 5 Lit. c auf das Baujahr als einfacher und sicher zu erhebende Information abgestellt werden.

Antrag unter Verwendung des Baujahres statt des Datums der Inverkehrbringung als Kriterium für den Vollzug und die Sanierungsfristen:

III Schlussbestimmungen Lit. a LRV lautet neu:

„von 18 bis 37 kW:

1. ab dem 1. Mai 2008
2. ab dem 1. Mai 2013, mit Baujahr des Motors 2007 und älter“.

III Schlussbestimmungen Lit. b LRV lautet neu:

„ab 37 kW:

1. ab dem 1. Mai 2008, ab Baujahr des Motors 2000,
2. ab dem 1. Mai 2013, mit Baujahr des Motors 1999 und älter.“

Die BauRLL wurde in verschiedenen Städten und Gemeinden konsequent umgesetzt. Zur Schliessung der erwähnten Vollzugslücken ist bei Nichteintreten auf unsere Anträge zu den Schlussbestimmungen im Minimum die Gültigkeit der BauRLL bis zum 1.5.2010 sicher zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer  
Gemeindeverband**  
Direktor



Ulrich König

**Schweizerischer  
Städteverband**  
Direktor



Dr. Urs Geissmann

**Kommunale  
Infrastruktur**  
Geschäftsführer



Alex Bukowiecki